

S a t z u n g

der Gemeinde Wacken über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 " Duhorn "

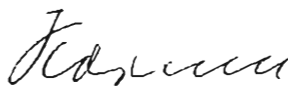
Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 82 Abs. 4 des Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Wacken vom 02. Dezember 1991 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet " Duhorn" bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

Der Abschnitt im Teil - B- Text über die **Dachneigung** wird für die genannten Grundstücke wie folgt geändert:

Grundstücksnummern	Neigung
2 und 3, 7 - 16	30° - 40° und 30° - 40°.

Für das Grundstück Nr. 62 wird eine Geschoßfläche (**GFZ**) von **0,45** festgesetzt.

Wacken, den 09. Dezember 1991


Bürgermeister

B e g r ü n d u n g

zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Duhorn" der Gemeinde Wacken

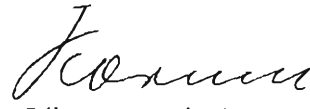
Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde am 30. September 1979 genehmigt und am 22. Januar 1980, 15. Oktober 1981 und 14. April 1989 geändert.

Mit der 4. vereinfachten Änderung soll die Möglichkeit gegeben werden, ein Mehrfamilienhaus zu bauen, weil die Nachfrage nach Mietwohnungen vorhanden ist. Im Vorwege ist eingehend geprüft worden, daß dafür das Grundstück Nr. 62 in Frage kommt. Die Gemeinde Wacken will damit als ländlicher Zentralort seinen Beitrag zur Behebung der Wohnungsnot leisten.

Ferner sollen für die Grundstücke 2 und 3 sowie 7 - 16 die Dachneigungen auf 30° - 40° festgesetzt werden. Damit sollen für die Grundstückseigentümer die Voraussetzungen geschaffen werden, den Dachgeschoßausbau vorzunehmen.

Beide Änderungen des Bebauungsplanes verursachen keine Kosten und sind umweltunschädlich.
Sie berühren auch nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes.

Wacken, den 9. Dezember 1991


Bürgermeister